

GESETZENTWURF

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Lehrerbildungsgesetzes sowie weiterer dienstrechtlicher Vorschriften

A Problem und Ziel

Im Schulalltag haben sich die Anforderungen an die Grundschullehrkräfte erhöht. Neben den geänderten Anforderungen bei der Wissensvermittlung als entscheidende Grundlage für die weiterführenden Jahrgangsstufen sind die Grundschullehrerinnen und Grundschullehrer mehr denn je auch im Rahmen des schulischen Erziehungsauftrags gefordert. Diese gewandelten Anforderungen an die Grundschullehrkräfte müssen sich im Bereich des Studiums widerspiegeln, um die angehenden Lehrkräfte noch besser und von Anfang an auf eine erfolgreiche Tätigkeit im Grundschuldienst vorzubereiten. Dieser Anpassungsbedarf kann innerhalb der bisherigen Struktur des Hochschulstudiums für das Lehramt an Grundschulen mit 270 European Credit Transfer System-Punkten (ECTS-Punkten) und einer Studiendauer von neun Semestern nicht umgesetzt werden.

Infolge der gestiegenen Anforderungen an Grundschullehrerinnen und Grundschullehrer und die daraufhin beabsichtigten Änderungen in der Lehrerausbildung sind auch die besoldungsrechtliche Einstufung der verbeamteten Grundschullehrerinnen und Grundschullehrer und die darauf beruhende Eingruppierung der tarifbeschäftigten Grundschullehrerinnen und Grundschullehrer neu zu bewerten. Dabei sind die verfassungsrechtlich gebotenen Abstände zwischen Lehramt und Leitungsfunktion zu wahren.

Des Weiteren steht das Land vor der Aufgabe, die Attraktivität des öffentlichen Dienstes zu steigern. Hierzu ist insbesondere der Bereich der Lehrerinnen und Lehrer zu zählen. Viele Lehrerinnen und Lehrer werden in den kommenden Jahren in den Ruhestand gehen und freiwerdende Stellen müssen durch qualifiziertes Personal nachbesetzt werden. Die Nachwuchsgewinnung ist ein Bereich, in welchem sich das Land Mecklenburg-Vorpommern dem Wettbewerb mit anderen Bundesländern stellen und behaupten muss. Ein wesentlicher Faktor für die Attraktivität ist die finanzielle Ausgestaltung einer Stelle. Gerade im Bereich der Grundschullehrerinnen und Grundschullehrer wurden durch angrenzende Bundesländer Änderungen eingeführt, die dazu geführt haben, dass Grundschullehrerinnen und Grundschullehrer besser bezahlt werden.

Die Landesbesoldungsordnung A setzt im Bereich der Ämter für Lehrkräfte an verschiedenen Stellen für die Übertragung eines Amtes im Wege der Beamtenernennung voraus, dass neben der jeweiligen Befähigung für das Lehramt auch eine entsprechende Verwendung gegeben ist. Diese Einschränkung hindert die Rekrutierung von Lehrkräften, die nicht ihrer jeweiligen Lehrbefähigung entsprechend eingesetzt werden sollen (zum Beispiel Förderschulrätin oder Förderschulrat an einer Regionalschule). Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund der Verwirklichung des Leitbildes einer vertieften inklusiven Beschulung im Land als Hemmnis zu werten.

B Lösung

1 Änderung des Lehrerbildungsgesetzes (Artikel 1)

Die Änderung des Lehrerbildungsgesetzes ist notwendig, da sich die Voraussetzungen in der ersten Phase des Lehramtserwerbs, dem Studium für ein Lehramt, gewandelt haben und gestiegen sind. Bislang umfasst das Studium für das Lehramt an Grundschulen in neun Semestern insgesamt 270 ECTS-Punkte, die sich in 90 Punkte für die Bildungswissenschaften, 150 Punkte für die Lernbereiche (Deutsch, Mathematik und zwei weitere Lernbereiche nach Wahl) sowie jeweils 15 Punkte für Praktika und die Abschlussarbeit aufteilen. Das Studium wird zukünftig um ein Semester verlängert und die benötigte Anzahl der ECTS-Punkte wird auf 300 erhöht und somit vergleichbar mit der benötigten Anzahl an ECTS-Punkten für die Lehrämter an Gymnasien, Regionalen und beruflichen Schulen.

2 Änderung des Landesbesoldungsgesetzes (Artikel 2)

Aufgrund der in Ausbildung und Praxis gestiegenen Anforderungen im Bereich der Primarstufe und der damit einhergehenden Vergleichbarkeit der Anforderungen in den Bereichen Primarstufe und Sekundarstufe I werden die Einstiegsämter für Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Grundschulen und der Lehrbefähigung für untere Klassen im Unterricht der Klassen 1 bis 4 an allgemeinbildenden Schulen von den Besoldungsgruppen A 11 beziehungsweise A 12 in die Besoldungsgruppe A 13 gehoben. Bestandslehrkräfte mit diesen Qualifikationen werden durch einen neu geschaffenen § 31 in die höheren Ämter übergeleitet.

Die Änderungen für Grundschullehrerinnen und Grundschullehrer führen zu notwendigen Anpassungen bei Ämtern in Schulleitungen von Grundschulen, um den verfassungsrechtlich erforderlichen Abstand zwischen Ämtern mit Aufgaben verschiedener Wertigkeiten zu wahren. Infolgedessen werden die Ämter von Schulleitungen an Grundschulen nunmehr den Besoldungsgruppen A 13 bis A 15 zugeordnet und gegebenenfalls mit einer Amtszulage ausgestattet.

Darüber hinaus wird durch die Streichung des Funktionszusatzes „bei entsprechender Verwendung“ zudem klargestellt, dass die Verbeamtung von der Qualifikation (Lehramt) abhängt und nicht vom konkreten Einsatz. Dies soll primär der Rekrutierung von Lehrkräften, die nicht ihrer jeweiligen Lehrbefähigung entsprechend eingesetzt werden (zum Beispiel Einsatz einer Förderschulrätin oder eines Förderschulrates an einer Regionalen Schule im Rahmen der Umsetzung der Inklusion), dienen.

3 Änderung der Bildungsdienst-Laufbahnverordnung (Artikel 3)

Neben der Änderung des Lehrerbildungsgesetzes und des Landesbesoldungsgesetzes erfordert die Hebung der Einstiegsämter für Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Grundschulen und der Lehrbefähigung für untere Klassen im Unterricht der Klassen 1 bis 4 an allgemeinbildenden Schulen von den Besoldungsgruppen A 11 beziehungsweise A 12 in die Besoldungsgruppe A 13 auch eine Anpassung der Bildungsdienst-Laufbahnverordnung. Für Grundschullehrkräfte verschiebt sich das Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 vom ersten zum zweiten Einstiegsamt.

C Alternativen

Es erfolgt keine Änderung der Rechtslage und damit einhergehend auch keine Anhebung der Ämter der Grundschullehrerinnen und Grundschullehrer. In diesem Fall würde dem Land Mecklenburg-Vorpommern bei der Gewinnung von Lehrerinnen und Lehrern ein erheblicher Nachteil gegenüber anderen Bundesländern entstehen.

Die Nachbarländer Schleswig-Holstein und Brandenburg haben eine entsprechende Regelung bereits beschlossen.

D Notwendigkeit (§ 3 Absatz 1 GGO II)

Zur Umsetzung der vorgenannten Ziele sind Änderungen des Lehrerbildungsgesetzes, des Landesbesoldungsgesetzes und der Bildungsdienst-Laufbahnverordnung notwendig, da der Zugang zu den Einstiegsämtern für Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Grundschulen und die Zuordnung dieser Ämter in der Besoldungsordnung des Landes neu geregelt werden muss.

E Finanzielle Auswirkungen auf die Haushalte des Landes und der Kommunen**1 Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand**

Die Hebung der Einstiegsämter für Lehrkräfte ist für die Jahre 2020 bis 2023 abgesichert. Zur Umsetzung kann das Finanzministerium entsprechende Hebungen der Stellen zum Beginn des Schuljahres 2020/2021 im Stellenplan nach § 8 Absatz 17 des Haushaltsgesetzes 2020/2021 im Rahmen der Bewirtschaftung vornehmen. Eine Finanzierung der daraus resultierenden Mehrausgaben soll in den Jahren des Doppelhaushaltes aus der Ausgleichsrücklage sichergestellt werden.

Dauerhaft ist von einer Haushaltsbelastung in Höhe von rund 18 Millionen Euro pro Jahr auszugehen, die ab dem Haushalt 2022/2023 im Rahmen des Schulpaketes fortführend finanziell abzusichern und ab dem Haushalt 2024/2025 neu festzulegen und zu veranschlagen sind.

Die rechnerische Aufgliederung der Schulhalbjahre (5,4 Monate und 7 Monate) für die Veranschlagung des Haushaltsjahres 2020 und unter Berücksichtigung einer notwendigen Vorsorge für Besoldungsanpassungen in den Jahren 2022 und 2023 werden die Haushaltsmittel für die Hebung der Stellen für Grundschullehrkräfte nach A 13 wie folgt veranschlagt:

2020: 7,84 Millionen Euro,
2021: 18,00 Millionen Euro,
2022: 18,58 Millionen Euro,
2023: 18,58 Millionen Euro.

2 Vollzugaufwand

Es entsteht erhöhter Vollzugaufwand durch die erforderliche Umprogrammierung der EDV-gestützten Zahlverfahren für Besoldung und Entgelt. Ferner müssen die von der Anhebung der Besoldung oder des Entgelts betroffenen Lehrkräfte schriftlich informiert werden.

F Sonstige Kosten (zum Beispiel Kosten für die Wirtschaft; Kosten für soziale Sicherungssysteme)

Keine.

G Bürokratiekosten

Keine.

**DIE MINISTERPRÄSIDENTIN
DES LANDES
MECKLENBURG-VORPOMMERN**

Schwerin, den 17. März 2020

An die
Präsidentin des Landtages
Mecklenburg-Vorpommern
Frau Birgit Hesse
Lennéstraße 1

19053 Schwerin

Betr.: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Lehrbildungsgesetzes sowie weiterer dienstrechtlicher Vorschriften

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

als Anlage übersende ich Ihnen den von der Landesregierung am 10. März 2020 beschlossenen Entwurf des vorbezeichneten Gesetzes mit Begründung.

Ich bitte Sie, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen.

Federführend ist das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur.

Mit freundlichen Grüßen

Manuela Schwesig

ENTWURF

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Lehrerbildungsgesetzes sowie weiterer dienstrechtlicher Vorschriften

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Lehrerbildungsgesetzes

Das Lehrerbildungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 2014 (GVOBl. M-V S. 606) wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „für das Lehramt an Grundschulen und“ gestrichen.
2. In § 6 Absatz 1 Nummer 1 Satz 2 wird die Angabe „150“ durch die Angabe „180“ ersetzt.

§ 2 Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

Das Landesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 2001 (GVOBl. M-V S. 321), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 19. November 2019 (GVOBl. M-V S. 678, 680) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 30 wird folgender § 31 angefügt:

„§ 31 Überleitung vorhandener Beamter der Fachrichtung Bildungsdienst

Die folgenden am 31. Juli 2020 vorhandenen Lehrkräfte werden mit Wirkung vom 1. August 2020 in die Ämter ihrer jeweiligen Laufbahn wie folgt übergeleitet:

1. Lehrer mit einer Lehrbefähigung für untere Klassen im Unterricht der Klassen 1 bis 4 an allgemeinbildenden Schulen bei entsprechender Verwendung in der Besoldungsgruppe A 11 in die Besoldungsgruppe A 13 als Lehrer mit einer Lehrbefähigung für untere Klassen im Unterricht der Klassen 1 bis 4 an allgemeinbildenden Schulen.
2. Lehrer mit einer Lehrbefähigung für das Lehramt an Grundschulen bei entsprechender Verwendung und Lehrer mit einer Lehrbefähigung für untere Klassen im Unterricht der Klassen 1 bis 4 an allgemeinbildenden Schulen bei entsprechender Verwendung in der Besoldungsgruppe A 12 in die Besoldungsgruppe A 13 als Lehrer mit einer Lehrbefähigung für das Lehramt an Grundschulen und Lehrer mit einer Lehrbefähigung für untere Klassen im Unterricht der Klassen 1 bis 4 an allgemeinbildenden Schulen.

3. Lehrer mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien bei entsprechender Verwendung in der Besoldungsgruppe A 12
 - a) in die Besoldungsgruppe A 12 als Lehrer an allgemeinbildenden sowie beruflichen Schulen, soweit nicht anders eingereicht, wenn die Lehrbefähigung nur ein Fach umfasst, oder
 - b) in die Besoldungsgruppe A 13 als Lehrer mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien oder bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Fußnote 13 in Verbindung mit Fußnote 2 oder 14 als Studienrat mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien oder an beruflichen Schulen.
4. Lehrer mit der Befähigung für das Lehramt im theoretischen Unterricht an beruflichen Schulen bei entsprechender Verwendung in der Besoldungsgruppe A 12
 - a) in die Besoldungsgruppe A 12 als Lehrer an allgemeinbildenden sowie beruflichen Schulen, soweit nicht anders eingereicht, wenn die Lehrbefähigung nur ein Fach umfasst, oder
 - b) in die Besoldungsgruppe A 13 als Lehrer mit der Befähigung für das Lehramt im theoretischen Unterricht an beruflichen Schulen oder bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Fußnote 13 in Verbindung mit Fußnote 14 als Studienrat mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien oder an beruflichen Schulen.
5. Lehrer mit der Befähigung für das Lehramt im allgemeinbildenden Unterricht an beruflichen Schulen bei entsprechender Verwendung in der Besoldungsgruppe A 12
 - a) in die Besoldungsgruppe A 12 als Lehrer an allgemeinbildenden sowie beruflichen Schulen, soweit nicht anders eingereicht, wenn die Lehrbefähigung nur ein Fach umfasst, oder
 - b) in die Besoldungsgruppe A 13 als Lehrer mit der Befähigung für das Lehramt im allgemeinbildenden Unterricht an beruflichen Schulen oder bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Fußnote 13 in Verbindung mit Fußnote 14 als Studienrat mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien oder an beruflichen Schulen.
6. Förderschullehrer in der Besoldungsgruppe A 12
 - a) in die Besoldungsgruppe A 12 als Lehrer an allgemeinbildenden sowie beruflichen Schulen, soweit nicht anders eingereicht, wenn die Lehrbefähigung nur ein Fach umfasst, oder
 - b) in die Besoldungsgruppe A 13 als Förderschulrat.

7. Regionalschullehrer in der Besoldungsgruppe A 12
 - a) in die Besoldungsgruppe A 12 als Lehrer an allgemeinbildenden sowie beruflichen Schulen, soweit nicht anders eingereiht, wenn die Lehrbefähigung nur ein Fach umfasst, oder
 - b) in die Besoldungsgruppe A 13 als Regionalschulrat.
 8. Konrektoren als der ständige Vertreter des Leiters einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern und Rektoren als Leiter einer Grundschule mit bis zu 80 Schülern in der Besoldungsgruppe A 12 mit Amtszulage nach Fußnote 12 in die Besoldungsgruppe A 13 mit Amtszulage nach Fußnote 12.
 9. Rektoren als Leiter einer Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen mit bis zu 90 Schülern oder einer sonstigen Förderschule mit bis zu 60 Schülern in der Besoldungsgruppe A 13 in die Besoldungsgruppe A 13 mit Amtszulage nach Fußnote 12.
 10. Konrektoren als der ständige Vertreter des Leiters einer Grundschule mit mehr als 360 Schülern und Rektoren als Leiter einer Grundschule mit mehr als 80 bis zu 180 Schülern in der Besoldungsgruppe A 13 in die Besoldungsgruppe A 14.
 11. Rektoren als Leiter einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern in der Besoldungsgruppe A 13 mit Amtszulage nach Fußnote 12 in die Besoldungsgruppe A 14 mit Amtszulage nach Fußnote 1.
 12. Rektoren als Leiter einer Grundschule mit mehr als 360 Schülern in der Besoldungsgruppe A 14 in die Besoldungsgruppe A 15 als Studiendirektor als Leiter einer Grundschule mit mehr als 360 Schülern.“
2. Die Anlage I wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 7 der Allgemeinen Vorbemerkungen zu den Landesbesoldungsordnungen A und B wird wie folgt gefasst:

„Für Lehrkräfte mit einer Lehrbefähigung nach dem Recht der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik im Amt des Fachlehrers in der Besoldungsgruppe A 12 oder in einem Amt der Besoldungsgruppe A 13 stehen die weiteren Beförderungs- und Leitungsämter der Bundesbesoldungsordnung A in der Fassung des Bundesbesoldungsüberleitungsfassungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern und dieser Landesbesoldungsordnung A zur Verfügung.“

b) Die Landesbesoldungsordnung A wird wie folgt geändert:

aa) Die Besoldungsgruppen A 10 bis A 13 werden wie folgt gefasst:

„Besoldungsgruppe A 10

Lehrer für Fachpraxis^{1) 2)}

Fußnoten

- 1) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 9.
- 2) In diese Besoldungsgruppe können Lehrkräfte nur eingestuft werden, wenn sie nach Abschluss der entsprechenden Ausbildung eine achtjährige Lehrtätigkeit nachweisen.

Besoldungsgruppe A 11

Fachlehrer

- mit abgeschlossener Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung, wenn sie vorgeschrieben ist oder, beim Fehlen laufbahnrechtlicher Vorschriften, gefordert wird^{1) 2)}
- mit einer Lehrbefähigung für den entsprechenden berufspraktischen, teilweise auch -theoretischen Unterricht an beruflichen Schulen^{1) 2) 3) 4)}

Fußnoten

- 1) Als erstes Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2.
- 2) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 12.
- 3) Mit einer Lehrbefähigung nach dem Recht der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik, die als Lehrbefähigung für diese Schulart im Wege der Bewährung zuerkannt worden ist.
- 4) Für Lehrkräfte mit einer Ausbildung zum Ingenieurpädagogen, Medizinpädagogen, Agrarpädagogen, Ökonompädagogen oder einer gleichwertigen Ausbildung, wie zum Beispiel die eines Ingenieurs mit Zusatzausbildung in Berufspädagogik. Soweit diese Lehrkräfte nicht eine mit dem Fachhochschulabschluss gleichwertige Prüfung nachweisen, zugleich als Endamt.

Besoldungsgruppe A 12

Fachlehrer

- mit abgeschlossener Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung, wenn sie vorgeschrieben ist oder, beim Fehlen laufbahnrechtlicher Vorschriften, gefordert wird^{2) 3)}
- mit einer Lehrbefähigung für den entsprechenden berufspraktischen, teilweise auch -theoretischen Unterricht an beruflichen Schulen^{2) 3) 4) 5)}

Lehrer

- an allgemeinbildenden und beruflichen Schulen, soweit nicht anderweitig in Besoldungsgruppe A 13 eingereicht¹⁾

Fußnoten

- 1) Als erstes Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2, zugleich als Endamt.
- 2) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 11.
- 3) Als Beförderungssamt für Fachlehrer im Einstiegsamt. In diese Besoldungsgruppe können Lehrkräfte nur eingestuft werden, wenn sie nach Abschluss der Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung eine achtjährige Lehrtätigkeit nachweisen.
- 4) Fußnote 3) zu Besoldungsgruppe A 11 gilt entsprechend.
- 5) Satz 1 der Fußnote 4) zu Besoldungsgruppe A 11 gilt entsprechend, soweit diese Lehrkräfte eine dem Fachhochschulabschluss gleichwertige Prüfung nachweisen.

Besoldungsgruppe A 13

Förderschulrat^{1) 3) 5)}

Konrektor

- als der ständige Vertreter des Leiters einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern¹²⁾

Lehrer

- mit einer Lehrbefähigung für das Lehramt an Grundschulen¹⁾
- mit einer Lehrbefähigung für untere Klassen im Unterricht der Klassen 1 bis 4 an allgemeinbildenden Schulen^{1) 4) 6)}
- mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien^{1) 4) 5) 7)}
- mit der Befähigung für das Lehramt im theoretischen Unterricht an beruflichen Schulen^{1) 4) 8)}
- mit der Befähigung für das Lehramt im allgemeinbildenden Unterricht an beruflichen Schulen^{1) 4) 5) 8) 9)}

Oberlehrer im Justizvollzugsdienst

Regierungsschulrat

- für sonstige schulfachliche Aufgaben¹⁰⁾

Regionalschulrat^{1) 5) 11)}

Rektor

- als Leiter einer Grundschule mit bis zu 80 Schülern¹²⁾
- als Leiter einer Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen mit bis zu 90 Schülern oder einer sonstigen Förderschule mit bis zu 60 Schülern¹²⁾

Studienrat

- mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien oder an beruflichen Schulen^{1) 2) 13) 14)}
- als didaktischer Leiter an einer Gesamtschule¹²⁾
- als Leiter eines Regionalschulzweiges an einer Gesamtschule¹²⁾
- als Stufenleiter an einer Gesamtschule¹²⁾

Fußnoten

- 1) Als zweites Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 des Bildungsdienstes im Laufbahnzweig Schuldienst.
- 2) Für Diplomlehrer und Fachlehrer mit Staatsexamen oder Diplom (Klassen 5 bis 12) mit einer Lehrbefähigung für zwei Fächer.

- 3) Für Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für das Lehramt für Sonderpädagogik; gilt auch für Lehrkräfte mit einer Lehrbefähigung nach dem Recht der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik, die als Lehrbefähigung für diese Schulart im Wege der Bewährung zuerkannt worden ist.
- 4) Für Lehrkräfte mit einer Lehrbefähigung nach dem Recht der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik, die als Lehrbefähigung für diese Schulart im Wege der Bewährung zuerkannt worden ist.
- 5) Für Lehrer mit einer Lehrbefähigung für ein Fach nicht anzuwenden.
- 6) Für Lehrer für untere Klassen der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule oder die Unterstufe der allgemeinbildenden Schule (Klassen 1 bis 4) oder als Freundschaftspionierleiter/Erzieher mit einer Ergänzungsausbildung in den entsprechenden Fächern der unteren Klassen.
- 7) Für Fachlehrer mit Staatsexamen oder Diplom mit einer Lehrbefähigung der Klassen 5 bis 10 und Hochschulabsolventen mit Fachdiplom und pädagogischem Zusatzstudium/Prüfung.
- 8) Für Diplomingenieurpädagogen, Diplomgewerbelehrer, Diplomhandelslehrer, Diplomökonompädagogen, Diplomagrarpädagogen, Diplommedizinpädagogen, Diplomgartenbaupädagogen, Diplomingenieure und Diplomökonom mit zusätzlichem berufspädagogischen Abschluss und Lehrkräfte, wie zum Beispiel Diplomabsolventen mit einer vergleichbaren pädagogischen wissenschaftlichen Hochschulausbildung und zusätzlicher Ausbildung und Prüfung in einem zweiten Fach.
- 9) Für Fachlehrer mit Staatsexamen oder Diplom, Hochschulabsolventen mit Fachdiplom und pädagogischem Zusatzstudium/Prüfung oder Diplomlehrer mit einer Lehrbefähigung der allgemein bildenden polytechnischen Oberschule.
- 10) Als zweites Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 des Bildungsdienstes im Laufbahnzweig Bildungsverwaltung für Tätigkeiten in der sonstigen Bildungsverwaltung außerhalb der Schulaufsicht.
- 11) Für Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Regionalen Schulen; gilt auch für Lehrkräfte mit einer Lehrbefähigung nach dem Recht der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik, die als Lehrbefähigung für diese Schulart im Wege der Bewährung zuerkannt worden ist.
- 12) Erhält eine Amtszulage nach Anlage 8 des jeweils maßgeblichen Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern.
- 13) Für Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien oder an beruflichen Schulen nach neuem Recht; auch für Lehrkräfte mit einer Lehrbefähigung nach dem Recht der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik, die als Lehrbefähigung für diese Schulart im Wege der Bewährung zuerkannt worden ist und in den Fußnoten 2) und 14) aufgeführt ist.
- 14) Für Fachlehrer mit Staatsexamen oder Diplom (Klassen 5 bis 10), Hochschulabsolventen mit Fachdiplom und pädagogischem Zusatzstudium/Prüfung, soweit diese Lehrer über eine Lehrbefähigung in zwei Fächern verfügen; diese Lehrkräfte müssen sich durch eine mindestens zweijährige Tätigkeit in der gymnasialen Oberstufe an Gymnasien, Fachgymnasien oder Fachoberschulen bewährt haben. Gilt auch für Lehrkräfte nach Fußnote 8); diese Lehrkräfte müssen sich durch eine mindestens zweijährige Tätigkeit im berufstheoretischen Unterricht an einer beruflichen Schule bewährt haben.“

bb) Die Besoldungsgruppe A 14 wird wie folgt geändert:

aaa) In den Angaben zum Amt „Konrektor“ wird dem Spiegelstrich „als der ständige Vertreter des Leiters einer Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen mit mehr als 180 Schülern oder einer sonstigen Förderschule mit mehr als 120 Schülern“ folgender Spiegelstrich vorangestellt:

„- als der ständige Vertreter des Leiters einer Grundschule mit mehr als 360 Schülern“

bbb) In den Angaben zum Amt „Rektor“ wird der Spiegelstrich „als Leiter einer Grundschule mit mehr als 360 Schülern“ durch folgenden Spiegelstriche ersetzt:

„- als Leiter einer Grundschule mit mehr als 80 bis zu 180 Schülern“
- als Leiter einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern¹⁾“

cc) In Besoldungsgruppe A 15 wird bei den Angaben zum Amt „Studiendirektor“ vor dem Spiegelstrich „als Leiter einer beruflichen Schule mit bis zu 80 Schülern⁶⁾“ der folgende Spiegelstrich eingefügt:

„- als Leiter einer Grundschule mit mehr als 360 Schülern“

§ 3

Änderung der Bildungsdienst-Laufbahnverordnung

Die Bildungsdienst-Laufbahnverordnung vom 21. Januar 2014 (GVOBl. M-V S. 39), die zuletzt durch Verordnung vom 6. November 2019 (GVOBl. M-V S. 671) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5

Laufbahnbefähigung für die Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt

Die Laufbahnbefähigung für die Einstellung in der Laufbahngruppe 2 in das jeweilige erste Einstiegsamt wird erworben

1. durch die Lehrbefähigung als Lehrerin oder Lehrer für Fachpraxis, die erworben hat, wer
 - a) als Bildungsvoraussetzung einen Realschulabschluss oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand besitzt,
 - b) eine Berufsausbildung abgeschlossen und eine einschlägige Meisterprüfung bestanden oder sonst eine einschlägige Fachhochschulreife erworben hat,
 - c) nach Abschluss der Berufsausbildung eine mindestens zweijährige entsprechende Berufstätigkeit nachweisen kann und zusätzlich
 - d) den Vorbereitungsdienst für Fachpraxislehrerinnen oder Fachpraxislehrer nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung erfolgreich absolviert hat;

2. durch die Lehrbefähigung als Fachlehrerin oder Fachlehrer an beruflichen Schulen, die erworben hat, wer
 - a) im Anschluss an die staatliche Abschlussprüfung an einer Fachhochschule in Fachrichtungen, die an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen nicht entsprechend eingerichtet sind, oder in der Fachrichtung Bautechnik mindestens drei Jahre hauptberuflich außerhalb des Schuldienstes tätig war und eine pädagogische Unterweisung von mindestens zwei Jahren an einer öffentlichen Schule oder anerkannten Ersatzschule mit einer Prüfung erfolgreich abgeschlossen hat oder
 - b) einen zum Beruf der Sozialarbeiterin oder des Sozialarbeiters oder der Sozialpädagogin oder des Sozialpädagogen qualifizierenden Abschluss an einer Fachhochschule erworben und die staatliche Anerkennung erlangt hat und danach mindestens zwei Jahre hauptberuflich an einer öffentlichen Schule oder anerkannten Ersatzschule unterrichtet hat;
3. durch eine in einem anderen Land erworbene Laufbahnbefähigung gemäß § 15 des Landesbeamtengesetzes, deren Gleichwertigkeit mit einer Laufbahnbefähigung für die Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur feststellt und dabei, soweit erforderlich, zusätzliche Qualifizierungsmaßnahmen festlegt;
4. durch Anerkennung eines im Ausland erworbenen berufsqualifizierenden Abschlusses als Lehrbefähigung nach Maßgabe des Lehrerbildungsgesetzes und der Rechtsverordnung auf Grundlage des § 20 Absatz 3 des Lehrerbildungsgesetzes;
5. durch Zuerkennung einer Lehrbefähigung gemäß § 2 Absatz 6 Lehrerbildungsgesetz.“

2. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Laufbahnbefähigung für die Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt

Die Laufbahnbefähigung für die Einstellung in der Laufbahngruppe 2 in das jeweilige zweite Einstiegsamt wird erworben

1. mit dem Erwerb der Lehrbefähigung für das Lehramt
 - a) an Grundschulen,
 - b) an Regionalen Schulen,
 - c) für Sonderpädagogik,
 - d) an Gymnasien,
 - e) an beruflichen Schulendurch Bestehen der Zweiten Staatsprüfung (Laufbahnprüfung) nach Maßgabe des Lehrerbildungsgesetzes und der Lehrervorbereitungsdienstverordnung;
2. durch die vor Wirksamwerden des Lehrerbildungsgesetzes erworbene Lehrbefähigung für das Lehramt
 - a) an Grund- und Hauptschulen,
 - b) an Haupt- und Realschulen,
 - c) für Sonderpädagogik,
 - d) an Gymnasien,
 - e) an beruflichen Schulen;
3. durch eine Unterrichtserlaubnis nach § 9 Absatz 4 des Lehrerbildungsgesetzes;

4. durch eine in einem anderen Land erworbene Laufbahnbefähigung gemäß § 15 des Landesbeamtengesetzes, deren Gleichwertigkeit mit einer Laufbahnbefähigung für die Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt, das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur feststellt und dabei, soweit erforderlich, zusätzliche Qualifizierungsmaßnahmen festlegt;
5. durch Anerkennung eines im Ausland erworbenen berufsqualifizierenden Abschlusses als Lehrbefähigung nach Maßgabe des Lehrerbildungsgesetzes und der Rechtsverordnung auf Grundlage des § 20 Absatz 3 des Lehrerbildungsgesetzes;
6. durch die Zuerkennung einer Lehrbefähigung für ein Lehramt gemäß § 2 Absatz 5 des Lehrerbildungsgesetzes“.

§ 4
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2020 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern zu verkünden.

Begründung:

A Allgemeiner Teil

Im Schulalltag haben sich die Anforderungen an die Grundschullehrkräfte erhöht. Neben den geänderten Anforderungen bei der Wissensvermittlung als entscheidende Grundlage für die weiterführenden Klassenstufen sind die Grundschullehrerinnen und Grundschullehrer mehr denn je auch im Rahmen des schulischen Erziehungsauftrags gefordert. Diese gewandelten Anforderungen an die Grundschullehrkräfte müssen sich im Bereich des Studiums widerspiegeln, um die angehenden Lehrkräfte noch besser und von Anfang an auf eine erfolgreiche Tätigkeit im Grundschuldienst vorzubereiten. Dieser Anpassungsbedarf kann innerhalb der bisherigen Struktur des Hochschulstudiums für das Lehramt an Grundschulen mit 270 European Credit Transfer System-Punkten (ECTS-Punkt) und einer Studiendauer von neun Semestern nicht umgesetzt werden. Das Hochschulstudium für das Lehramt an Grundschulen rückt insoweit vor allem zu dem Hochschulstudium für das Lehramt an Regionalen Schulen auf. Im Hinblick auf den zunehmend von der Schule zu erfüllenden Erziehungsauftrag neben dem Bildungsauftrag verringern sich zugleich auch die niveaumäßigen Unterschiede zwischen den im Lehramtsstudium zu erwerbenden fachwissenschaftlichen Qualifikationen für das jeweilige Unterrichtsfach mit den (sozial-)pädagogischen Qualifikationen, die die Lehrertätigkeit in seiner Gesamtheit betreffen.

Infolge der gestiegenen Anforderungen an Grundschullehrerinnen und Grundschullehrer und die daraufhin beabsichtigten Änderungen in der Lehrerausbildung sind auch die besoldungsrechtliche Einstufung der verbeamteten Grundschullehrerinnen und Grundschullehrer und die darauf beruhende Eingruppierung der tarifbeschäftigten Grundschullehrerinnen und Grundschullehrer neu zu bewerten. Dabei sind die verfassungsrechtlich gebotenen Abstände zwischen Lehramt und Leitungsfunktion zu wahren.

Des Weiteren steht das Land vor der Aufgabe, die Attraktivität des öffentlichen Dienstes zu steigern. Hierzu ist insbesondere der Bereich der Lehrerinnen und Lehrer zu zählen. Viele Lehrerinnen und Lehrer werden in den kommenden Jahren in den Ruhestand gehen und freiwerdende Stellen müssen durch qualifiziertes Personal nachbesetzt werden. Die Nachwuchsgewinnung ist ein Bereich, in welchem sich das Land Mecklenburg-Vorpommern dem Wettbewerb mit anderen Bundesländern stellen und behaupten muss. Ein wesentlicher Faktor für die Attraktivität ist die finanzielle Ausgestaltung einer Stelle. Gerade im Bereich der Grundschullehrerinnen und Grundschullehrer wurden durch angrenzende Bundesländer Änderungen eingeführt, die dazu geführt haben, dass Grundschullehrerinnen und Grundschullehrer besser bezahlt werden.

Die Landesbesoldungsordnung A setzt im Bereich der Ämter für Lehrkräfte an verschiedenen Stellen für die Übertragung eines Amtes im Wege der Beamtenernennung voraus, dass neben der jeweiligen Befähigung für das Lehramt auch eine entsprechende Verwendung gegeben ist. Diese Einschränkung hindert die Rekrutierung von Lehrkräften, die nicht ihrer jeweiligen Lehrbefähigung entsprechend eingesetzt werden sollen (zum Beispiel Förderschulrätin oder Förderschulrat an einer Regionalschule). Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund der Verwirklichung des Leitbildes einer vertieften inklusiven Beschulung im Land als Hemmnis zu werten.

B Besonderer Teil**Zu Artikel 1 (Änderung des Lehrerbildungsgesetzes)****Zu Nummer 1 (§ 5)**

Die Regelstudienzeit für das Lehramt an Grundschulen wird aufgrund der Erweiterung der Studieninhalte von bisher neun auf zehn Semester erhöht.

Zu Nummer 2 (§ 6)

Die Änderung ist Folge der Erweiterung der Studieninhalte. Die Erhöhung der Lernbereiche, einschließlich ihrer Fachdidaktiken von 150 ECTS-Punkte auf 180 ECTS-Punkte, führt dazu, dass die Gesamtzahl der benötigten ECTS-Punkte auf 300 steigt und damit auf eine Ebene mit den benötigten ECTS-Punkten für die Lehrämter an Regionalen Schulen, Gymnasien und beruflichen Schulen angehoben wird.

Zu Artikel 2 (Änderung des Landesbesoldungsgesetzes)**Zu Nummer 1 (§ 31)**

Die Regelung des § 31 sieht die Überleitung vorhandener Beamtinnen und Beamter der Fachrichtung Bildungsdienst infolge der Hebung der Eingangssämter für Grundschullehrkräfte vor. Ohne eine gesetzliche Überleitungsvorschrift wäre es erforderlich, die Anhebung der vorhandenen Lehrkräfte im Wege der Beförderung zu vollziehen. Im Hinblick auf den sich daraus ergebenden Verwaltungsaufwand (Erstellung von Ernennungsurkunden und deren Aushändigung) ist eine gesetzliche Überleitung vorzuzugswürdig. Die betroffenen Lehrkräfte sind bei dieser Lösung lediglich durch einfachen Brief von den Änderungen zu unterrichten.

Zu Nummer 2**Zu a) (Nummer 7 der Allgemeinen Vorbemerkungen zu den Landesbesoldungsordnungen A und B)**

Die Neufassung von Nummer 7 der Allgemeinen Vorbemerkungen zu den Landesbesoldungsordnungen A und B erfolgt aus redaktionellen Gründen, da mit dem Wegfall des Amtes des Fachlehrers in der Besoldungsgruppe A 10 zugleich auch die zu diesem Amt ausgebrachte Fußnote weggefallen ist und damit die Bezugnahme auf diese Fußnote im bisherigen Wortlaut von Nummer 7 leerläuft. Die mit der Neufassung erfassten Lehrämter für Lehrkräfte mit einer Lehrbefähigung nach dem Recht der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik sind im Sinne einer besseren Lesbarkeit durch Bezugnahme auf das Amt (Fachlehrer in Besoldungsgruppe A 12) beziehungsweise die Besoldungsgruppe (Ämter in Besoldungsgruppe A 13) bestimmt worden. Hierbei handelt es sich um denselben Kreis von Ämtern, die sich bei Anwendung der bisherigen Vorbemerkung Nummer 7 ergeben haben.

Die dynamische Verweisung auf das Bundesbesoldungsüberleitungsfassungsgesetz soll sicherstellen, dass auch zukünftige Änderungen des Gesetzes erfasst sind.

Zu b) Zur Besoldungsgruppe A 10:

Das Amt des Lehrers für Fachpraxis ist bislang bereits in der Besoldungsgruppe A 10 ausgebracht. Im Vergleich zur bisherigen Regelung sind das Amt des Fachlehrers und die hierfür einschlägigen Fußnoten gestrichen worden, da dieses Lehramt keine Bedeutung mehr für die Personalwirtschaft hat. Vorhandene Lehrkräfte, deren nach dem Recht der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik erworbene Lehrbefähigung auf Grundlage von Artikel 37 Absatz 2 des Einigungsvertrages in Verbindung mit der Beschlusslage der Kultusministerkonferenz im Wege der Bewährung anerkannt wurde, befinden sich aufgrund ihrer langjährigen Lehrtätigkeit bereits in der Besoldungsgruppe A 11 beziehungsweise in der entsprechenden Entgeltgruppe. Das Amt des Fachlehrers ist nunmehr nur noch in den Besoldungsgruppen A 11 und A 12 ausgebracht.

Zur Besoldungsgruppe A 11:

Das bisher ausgebrachte Amt des Lehrers mit einer Lehrbefähigung für untere Klassen im Unterricht der Klassen 1 bis 4 an allgemeinbildenden Schulen bei entsprechender Verwendung in der Besoldungsgruppe A 11 als Einstiegsamt entfällt wegen der Anhebung der Lehrämter für die Lehrkräfte an Grundschulen. Der Besoldungsgruppe A 11 ist daher nur noch das Amt des Fachlehrers zugeordnet. Soweit vorhandene Lehrkräfte zu ihrer nach dem Recht der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik erworbenen Lehrbefähigung keine mit einem Fachhochschulabschluss gleichwertige Prüfung nachweisen können, verbleibt es bei der bisherigen Rechtslage, dass das Amt des Fachlehrers in der Besoldungsgruppe A 11 das Endamt darstellt beziehungsweise im Tarifbereich eine höhere Eingruppierung nicht möglich ist.

Zur Besoldungsgruppe A 12:

Infolge der Anhebung der Ämter für Grundschullehrkräfte und Schulleitungen von Grundschulen sind der Besoldungsgruppe A 12 nur noch die Ämter des Fachlehrers und des Lehrers zugeordnet. Der zum Amt des Lehrers ausgebrachte Funktionszusatz „soweit nicht anderweitig in Besoldungsgruppe A 13 eingereiht“ bewirkt, dass dieses Amt als sogenanntes Auffangamt für solche Lehrbefähigungen dient, die nicht von den der Besoldungsgruppe A 13 zugeordneten Lehrämtern umfasst werden. Dies betrifft insbesondere Lehrkräfte, deren Lehrbefähigung für das Lehramt an Regionalen Schulen etwa nur ein Fach umfasst. Grundsätzlich erfolgt nämlich die Ausbildung für Lehrämter in zwei Unterrichtsfächern und deren Fachdidaktiken.

Für die neben den Lehrämtern für Grundschullehrkräfte gegenüber der bisherigen Rechtslage ebenfalls nicht mehr der Besoldungsgruppe A 12 zugeordneten Lehrämter, etwa das Amt des Förderschullehrers, des Lehrers mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien oder des Regionalschullehrers, besteht kein personalwirtschaftlicher Bedarf mehr, weil die davon erfassten vorhandenen Lehrkräfte mit einer Lehrbefähigungen nach dem Recht der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik aufgrund ihrer langjährigen Lehrtätigkeit sich zwischenzeitlich in der Besoldungsgruppe A 13 beziehungsweise der entsprechenden Entgeltgruppe befinden. Soweit eine solche Lehrbefähigung nur ein Fach umfassen sollte, kann die Lehrkraft allerdings nur in dem der Besoldungsgruppe A 12 zugeordneten Auffangamt des Lehrers mit dem Funktionszusatz „an allgemeinbildenden und beruflichen Schulen, soweit nicht anderweitig in Besoldungsgruppe A 13 eingereiht“ beziehungsweise der entsprechenden Entgeltgruppe beschäftigt werden.

Die Leitungsämter des Konrektors als der ständige Vertreter des Leiters einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern und des Rektors als Leiter einer Grundschule mit bis zu 80 Schülern werden von der Besoldungsgruppe A 12 mit Amtszulage in die Besoldungsgruppe A 13 angehoben und wiederum mit einer Amtszulage ausgestattet. Die Anhebung der Leitungsämter dient dem verfassungsrechtlich gebotenen Abstand zu den Lehrämtern, der seit jeher für das Gefüge zwischen Lehrämtern und Leitungsämtern an Schulen prägend ist. Die Anhebung der Leitungsämter an Grundschulen erfolgt regelhaft um jeweils eine Besoldungsgruppe in die nächsthöhere Besoldungsgruppe einschließlich einer etwaigen Amtszulage und entspricht damit der Anhebung der Ämter für die Grundschullehrkräfte um eine Besoldungsgruppe.

Zur Besoldungsgruppe A 13:

Mit Ausnahme des Lehrers für Fachpraxis in den Besoldungsgruppen A 9 und A 10 sowie des Fachlehrers an beruflichen Schulen in den Besoldungsgruppen A 11 und A 12 sind ab dem 1. August 2020 alle Lehrämter an den allgemeinbildenden und beruflichen Schulen der Besoldungsgruppe A 13 zugeordnet. Etwas Abweichendes gilt nur für die Fälle, in denen die sich aus den Funktionszusätzen und/oder den Fußnoten ergebenden Voraussetzungen für die Übertragung des Amtes nicht vorliegen. Das ist zum Beispiel bei der Lehrbefähigung für das Lehramt an Regionalen Schulen dann der Fall, wenn die Lehrbefähigung nur ein Unterrichtsfach umfasst, während gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 2 des Lehrerbildungsgesetzes das Lehramtsstudium zwei Unterrichtsfächer umfasst.

Die Leitungsämter des Konrektors als der ständige Vertreter des Leiters einer Grundschule mit mehr als 360 Schülern und des Rektors als Leiter einer Grundschule mit mehr als 80 bis zu 180 Schülern werden von der Besoldungsgruppe A 13 in die Besoldungsgruppe A 14 angehoben. Ebenso wird das Amt des Rektors einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern von der Besoldungsgruppe A 13 mit Amtszulage in ebenfalls die Besoldungsgruppe A 14 angehoben und wiederum mit einer Amtszulage ausgestattet. Hinsichtlich der Notwendigkeit der Anhebung der Leitungsämter wird auf die entsprechende Begründung zur Anhebung der bisher der Besoldungsgruppe A 12 zugeordneten Leitungsämter an Grundschulen Bezug genommen. Schließlich wird auch das der Besoldungsgruppe A 13 zugeordnete Leitungsamt des Rektors als Leiter einer Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen mit bis zu 90 Schülern oder einer sonstigen Förderschule mit bis zu 60 Schülern mit einer Amtszulage ausgestattet und so der Abstand zum Lehramt des Förderschulrates gewahrt.

Die übrigen der Besoldungsgruppe A 13 zugeordneten Ämtern waren auch bisher schon in dieser Besoldungsgruppe ausgebracht.

Zu c) (Besoldungsgruppe A 14)

Der Besoldungsgruppe A 14 werden die bisher in der Besoldungsgruppe ausgebrachten Leitungsämter an Grundschulen zugeordnet, sodass auf die Begründung zu den entsprechenden Änderungen in der Besoldungsgruppe A 13 Bezug genommen wird.

Darüber hinaus wird das bisher in der Besoldungsgruppe A 14 ausgebrachte Amt des Rektors als Leiter einer Grundschule mit mehr als 360 Schülern um eine Besoldungsgruppe angehoben und damit der Besoldungsgruppe A 15 zugeordnet.

Zu d) (Besoldungsgruppe A 15)

Das bisher zu der Amtsbezeichnung „Studiendirektor“ mit dem Funktionszusatz „als Leiter einer Grundschule mit mehr als 360 Schülern“ ausgebrachte Amt war bisher der Besoldungsgruppe A 14 zugeordnet. Die Anhebung erfolgt im Zusammenhang mit der Anhebung aller Leitungssämter an Grundschulen, sodass auf die entsprechenden Begründungen bei den Besoldungsgruppen A 12 bis A 14 Bezug genommen wird.

Zu Artikel 3 (Änderung der Bildungsdienst-Laufbahnverordnung)**Zu Nummer 1 und Nummer 2**

§ 5 regelt die Zugangsvoraussetzungen zu den Einstiegsämtern der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, § 6 zu denen des zweiten Einstiegsamtes. Geregelt werden dabei nur die sonstigen Zugangsvoraussetzungen nach § 14 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 oder § 14 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 des Landesbeamtengesetzes. Die Bildungsvoraussetzungen ergeben sich aus dem Gesetz und bedürfen keiner eigenständigen Regelung.

Die Laufbahnbefähigung wird für beide Einstiegsämter in der Regel durch Bestehen der Zweiten Staatsprüfung (Laufbahnprüfung) als Abschluss des Vorbereitungsdienstes erworben (§ 14 Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe b und Absatz 4 Nummer 2 Buchstabe a des Landesbeamtengesetzes). Der Vorbereitungsdienst wird in Abschnitt 3 des Lehrerbildungsgesetzes und auf der Grundlage der nach § 20 Absatz 2 Nummer 2 des Lehrerbildungsgesetzes erlassenen Rechtsverordnung geregelt. Eigenständiger beamtenrechtlicher Regelungen für den Vorbereitungsdienst bedarf es nicht, die Regelungen des Lehrerbildungsgesetzes gehen insoweit als zeitlich gesehen jüngere und speziellere Vorschriften zur Lehrerbildung vor. Der Vorbereitungsdienst eröffnet den Zugang zu allen Ämtern, die der entsprechenden Laufbahnbefähigung zugeordnet sind.

In den §§ 5 und 6 ist mit Ausnahme der besonderen Lehrbefähigungen an beruflichen Schulen (Fachpraxislehrerin und Fachpraxislehrer sowie Fachlehrerin und Fachlehrer) eine laufbahn- und damit besoldungsrechtliche Gleichstellung aller übrigen Lehrämter (auch des Lehramtes an Grundschulen) durch Zuordnung zur Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt erfolgt.

Der dem Dienstherrn bei der Einstufung von Ämtern im Rahmen des § 18 Satz 2 Bundesbesoldungsgesetz eingeräumte Beurteilungsspielraum wird durch die nunmehrige Gleichstellung des Lehramtes an Grundschulen mit dem an Gymnasien, Regionalen Schulen, Förderschulen und beruflichen Schulen nicht überschritten. Dies begründet sich damit, dass das Lehramt an Grundschulen mit dem an Gymnasien (relevantes Vergleichspaar, da beides allgemeinbildende Schulen sind) hinsichtlich der Ausbildungsvoraussetzungen, -dauer und -inhalte hinreichend vergleichbar (geworden) ist.

Bislang umfasst das Studium für das Lehramt an Grundschulen in neun Semestern insgesamt 270 ECTS-Punkte, die sich aufteilen in 90 Punkte für die Bildungswissenschaften, 150 Punkte für die Lernbereiche (Deutsch, Mathematik und zwei weitere Lernbereiche nach Wahl), sowie jeweils 15 Punkte für Praktika und Abschlussarbeit. Das Studium ist zukünftig um ein Semester verlängert und die benötigte Anzahl der ECTS-Punkte erhöht sich auf 300. Damit wird das Studium für das Lehramt an Grundschulen hinsichtlich der benötigten ECTS-Punkte vergleichbar mit den Lehrämtern an Gymnasien, Regionalen Schulen und beruflichen Schulen.

Die vor Umsetzung des Lehrerbildungsgesetzes erworbenen Laufbahnbefähigungen, etwa auch nach der Bewährungsanforderungsverordnung Mecklenburg-Vorpommern, erfüllen auch weiterhin die Anforderungen nach § 14 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 und Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 des Landesbeamtengesetzes.

Der Erwerb der Laufbahnbefähigung für Fachpraxislehrerinnen und Fachpraxislehrer (§ 5 Nummer 1) allein aufgrund des entsprechenden Vorbereitungsdienstes (§ 14 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a des Landesbeamtengesetzes) wird gesondert geregelt, weil Zugangsvoraussetzung hier auch, anders als für alle anderen Lehrämter, kein Studium ist.

§ 5 Nummer 2 regelt den Erwerb der Lehrbefähigung für das Lehramt der Fachlehrerin oder des Fachlehrers an beruflichen Schulen. Diese Lehrbefähigung wird ohne Vorbereitungsdienst gemäß § 14 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe c des Landesbeamtengesetzes durch eine hier näher bestimmte geeignete hauptberufliche Tätigkeit im Anschluss an ein abgeschlossenes Hochschulstudium erworben.

§ 5 Nummer 3 beziehungsweise § 6 Nummer 4 stellt die in einem anderen Land erworbene Laufbahnbefähigung gemäß § 15 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes der in Mecklenburg-Vorpommern erworbenen Laufbahnbefähigung gleich. Die Gleichwertigkeit der Laufbahnbefähigung ist anhand der geltenden einschlägigen lehrerbildungsrechtlichen Vorschriften (Lehrerbildungsgesetz, Lehrerprüfungs- beziehungsweise Lehrervorbereitungsdienstverordnung) festzustellen. Die generelle Anerkennung der beim Bund oder in einem anderen Land erworbenen Laufbahnbefähigung hindert gemäß § 15 Absatz 2 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes die oberste Dienstbehörde nicht, die Beamtin oder den Beamten zu zusätzlichen Qualifizierungsmaßnahmen zu verpflichten. Bei der Entscheidung, ob und in welchem Umfang zusätzliche Qualifizierungsmaßnahmen erforderlich sind, sind die Ausbildung, die zum Erwerb der bisherigen Laufbahnbefähigung geführt hat, alle sonstigen Qualifikationen sowie die bisher wahrgenommenen hauptberuflichen Tätigkeiten zu berücksichtigen.

§ 5 Nummer 4 beziehungsweise § 6 Nummer 5 regelt die Anerkennung eines im Ausland erworbenen berufsqualifizierenden Abschlusses als Laufbahnbefähigung. Durch die getroffene Regelung soll entsprechend dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz die Anerkennung sowohl einer in einem anderen Mitgliedstaat als auch einer in einem Drittstaat erworbenen Berufsqualifikation ermöglicht werden. Zwar ist gemäß § 16 Absatz 1 Satz 3 des Landesbeamtengesetzes im Beamtenbereich das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz nicht anwendbar, für die Fachrichtung Bildungsdienst besteht jedoch die Besonderheit, dass die Zuerkennung der Laufbahnbefähigung an den (vorherigen) Erwerb einer Lehrbefähigung geknüpft ist und das Lehrerbildungsrecht bereits im Lehrerbildungsgesetz und in den auf dessen Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen geregelt ist. Dies bietet die Möglichkeit, als Rechtsgrundlage für die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen § 14 Absatz 3 des Lehrerbildungsgesetzes heranzuziehen und hierbei über § 16 des Landesbeamtengesetzes hinaus auch die Anerkennung einer in einem Drittstaat erworbenen Qualifikation mit einzuschließen. Das Nähere, insbesondere das Anerkennungsverfahren sowie die Ausgleichsmaßnahmen, wird durch Rechtsverordnung nach § 20 Absatz 3 des Lehrerbildungsgesetzes geregelt.

Die Übernahme in ein Beamtenverhältnis soll gemäß § 5 Nummer 5 beziehungsweise § 6 Nummer 6 in Anwendung von § 14 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe c oder Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b des Landesbeamtengesetzes auch sogenannten Seiteneinsteigerinnen oder Seiteneinsteigern ermöglicht werden, wenn sie nach einem geeigneten Studium mehrere Jahre als Lehrkraft gearbeitet haben. Das Studium muss mit einem Mastergrad oder vergleichbarem Abschluss abgeschlossen sein, damit es vom Umfang her den Anforderungen an ein Lehramtsstudium nach § 5 und § 6 des Lehrerbildungsgesetzes entspricht. Der geeignete inhaltliche Bezug der Studienfächer zu zwei Unterrichtsfächern beziehungsweise einem Unterrichtsfach des Lehramtes ist bei allen Studiengängen gegeben, die sich inhaltlich wesentlich mit den Inhalten des Lehramtsstudiums nach § 6 des Lehrerbildungsgesetzes und Kapitel 6 der Lehrerprüfungsverordnung decken, aber keine Erziehungswissenschaften beinhalten. Die Regelung in § 5 Nummer 5 schafft zudem laufbahnrechtlich die Voraussetzung, um sogenannte Ein-Fach-Lehrer (solche, denen nach § 2 Absatz 6 des Lehrerbildungsgesetzes die Lehrbefähigung für ein Fach zuerkannt worden ist) verbeamten zu können.

§ 6 Nummer 3 stellt die gemäß § 9 Absatz 4 des Lehrerbildungsgesetzes erteilte Unterrichtserlaubnis dem Erwerb der Laufbahnbefähigung durch Vorbereitungsdienst gleich. Rechtsgrundlage ist § 14 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe c in Verbindung mit Absatz 3 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes. Da ein Hochschulstudium für sich genommen nicht die berufspraktischen Fähigkeiten und Kenntnisse vermittelt, die zur Erfüllung der Lehreraufgaben erforderlich sind, ist über diese Mindestvoraussetzung nach dem Landesbeamtengesetz hinaus der Erwerb der Unterrichtserlaubnis nach dem Lehrerbildungsgesetz zu fordern.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Artikel 4 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes am 1. August 2020.